

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Gutenborn hat mit der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung) vom 19.10.2010 zuletzt geändert am 19.03.2015 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v. H.
Gewerbesteuer	375 v. H.

Der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und für die Grundstücke (Grundsteuer B) gilt seit dem 01.01.2011 und für die darauffolgenden Kalenderjahre. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer gilt seit dem 01.01.2015 und für die darauffolgenden Kalenderjahre.

Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fachbereichsleiterin Finanzen der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Gutenborn, 12.01.2022



Leier
Bürgermeister der Gemeinde
Gutenborn

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls **keine Hundesteuerbescheide** für das Kalenderjahr 2022 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben.

Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.